

Verschwiegenheitserklärung für Mitarbeiter

Die Verpflichtungserklärung von Mitarbeitern auf Wahrung der Schweigepflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB), auf das Datengeheimnis im Sinne des Art. 32 Abs. 4 EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und auf Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Sinne des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses wird abgeschlossen zwischen

Herrn/Frau _____
(Name des Arbeitgebers)

in _____
(Dienstanschrift/Praxissitz)

und

Herrn/Frau _____
(Name des Mitarbeiters)

in _____
(Anschrift des Mitarbeiters)

- (1) Ich, _____, geb. am _____, bin von meinem Arbeitgeber ausdrücklich darüber belehrt worden, dass ich zu absoluter Verschwiegenheit über alle mir im Rahmen meiner Beschäftigung bekannt gewordenen und bekanntwerdenden Informationen und Daten verpflichtet bin. Dies gilt auch nach Beendigung des Arbeitsvertrages uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fort.
- (2) Ich wurde ausdrücklich darüber belehrt, dass alle Daten über Patienten der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB unterliegen. Der Gesetzestext ist mir bekanntgegeben und erklärt worden.
- (3) Ich bestätige, dass ich von der Praxis auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, insbesondere über § 203 StGB, aufgeklärt wurde und verpflichte mich, mir nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.
- (4) Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Bruch der Schweigepflicht ein Grund zur fristlosen Kündigung und Anlass für ein Strafverfahren sein kann.
- (5) Ich wurde darüber informiert, dass gemäß Art. 32 Abs. 4 DSGVO der Verantwortliche für den Datenschutz in der Praxis Schritte zu unternehmen hat, um sicherzustellen, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, die natürlichen Personen sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.
- (6) Ich verpflichte mich, das Datengeheimnis und den Datenschutz zu wahren und im Sinne des Art. 32 Abs. 4 DSGVO personenbezogene Daten nur entsprechend den Weisungen des Verantwortlichen zu verarbeiten. Es ist mir untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern, zu übermitteln oder zu nutzen sowie anderweitig zu verwenden.

- (7) Darüber hinaus verpflichte ich mich, die DSGVO und alle anderen Rechtsvorschriften sowie internen Regelungen bzw. Anweisungen zum Datenschutz einzuhalten. Sowohl in personenbezogene Daten als auch in andere Daten des Verantwortlichen nehme ich dementsprechend nur insofern Einsicht, als dies zur Erfüllung der mir übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Personenbezogene Daten und andere Daten des Verantwortlichen dürfen nicht durch mich eingesehen werden, es sei denn, dies ist im Rahmen meiner Aufgabenerfüllungen unvermeidlich. Bei allen Unsicherheiten, die über Zulässigkeiten von Erhebungen oder im anderweitigen Umgang mit Daten bestehen, soll und werde ich mich an den Verantwortlichen für den Datenschutz in der Praxis wenden und mich beraten lassen. Die Fragen sollten dabei, wenn möglich, so gestellt werden, dass nicht im Zusammenhang mit der Frage Daten, Informationen oder Personenbezüge offenbart werden.
- (8) Ferner bin ich dazu verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Verantwortlichen und seiner Geschäftspartner im Sinne des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses zu wahren und geheim zu halten. Über Angelegenheiten der Praxis, insbesondere über Einzelheiten der Organisation sowie Geschäftsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens, ist auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von mir Verschwiegenheit zu wahren, sofern sie nicht allgemein öffentlich bekannt geworden sind. Hierunter fallen auch Vorgänge von Drittunternehmen, mit denen ich dienstlich befasst bin.
- (9) Alle meine dienstlichen Tätigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Kopien, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen dienstlicher oder geschäftlicher Vorgänge, die mir überlassen oder von mir angefertigt werden, schütze ich vor Einsichtnahme Unbefugter. Die Verpflichtungen aus diesem Dokument bestehen auch nach Beendigung meines Beschäftigungsverhältnisses fort. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Verstöße gegen den Datenschutz und Geheimhaltungspflichten mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Darüber hinaus kann ein entsprechendes Verhalten arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur fristlosen Kündigung nach sich ziehen. Eine Offenbarungsbefugnis besteht nur bei Einwilligung bzw. Schweigepflichtentbindung durch die betroffenen Personen bzw. wenn Gesetze, behördliche Anordnungen oder andere Rechtsvorschriften dies vorschreiben.
- (10) Mir ist bekannt, dass Datenschutzverstöße ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für die Praxis bedroht sind, die gegebenenfalls für mich zu Ersatzansprüchen gegenüber der Praxis führen können.
- (11) Ich verpflichte mich, die für die Praxis geltenden IT-Sicherheitsbestimmungen gemäß der Richtlinie nach § 75b SGB V über die Anforderungen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu beachten und einzuhalten, die ich unter folgendem Link einsehen kann: <https://hub.kbv.de/display/itsrl>
- (12) Ich verpflichte mich, mich entsprechend der Belehrung zu verhalten. Ausdrücklich erkläre ich, dass ich die Belehrung verstanden und keine weiteren Fragen habe. Ein unterschriebenes Exemplar dieses Schreibens reiche ich zurück.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Strafgesetzbuch (StGB) § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,(...)anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer
 2. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
 3. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
 4. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Datenschutz-Grundverordnung

Art. 32 DSGVO Sicherheit der Verarbeitung

- (1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen gegebenenfalls unter anderem Folgendes ein:
 - a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
 - b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
 - c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
 - d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.
- (3) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.
- (4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.